



Rundschreiben Nr. 8/21



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5
Kapitalerträge Bundesrat verabschiedet Abzugsteuer-entlastungsmodernisierungsgesetz Berechnungsgrundlagen Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung Schneeballsystem Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer Transparenzregister Meldepflicht zum Transparenzregister und Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion	4	Verdeckte Gewinnausschüttung Eine bloße Möglichkeit zur Nutzung reicht aus 4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
2. ... FÜR UNTERNEHMER	5	Minijobs Welche Fallstricke bei Ferienjobs zu beachten sind 5. ... FÜR HAUSBESITZER	7
Buchwertübertragung Zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich		Verbilligte Wohnraumüberlassung Vergleichsmiete muss vorrangig aus Mietspiegel abgeleitet werden Vereinfachungsregelung Neuigkeiten für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen	

Wichtige Steuertermine August 2021

- 10.08.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 16.08.** · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08. bzw. 19.08.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Kapitalerträge

Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Anfang Juni wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verkündet. Der Großteil der Änderungen betrifft die **Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger** von der Kapitalertragsteuer.

Neben einer Konzentration der Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern soll die Antragsbearbeitung – vom Erstattungsantrag bis zum -bescheid – ab 2024 vollständig digitalisiert sein. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt, weitere steuerliche Änderungen in das Gesetz einzufügen, so unter anderem:

- Für die Steuerbefreiung von **Corona-Sonderzahlungen** bis zu 1.500 € wurde die Zahlungsfrist bis zum 31.03.2022 verlängert. Das bedeutet: Arbeitgeber, die bisher noch keine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer geleistet haben, dies aber planen, haben nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit.
- Ab 2021 führt die Übertragung des **Kinderfreibetrags** stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- Ein **Grad der Behinderung**, der unter 50 liegt, kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder des Bescheids über die anderen laufenden Bezüge nachgewiesen werden.

Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, ist er buchführungspflichtig. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich jetzt nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Berechnungsgrundlagen

Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Renten **nicht doppelt besteuert** werden. Das heißt: Jeder Rentner muss mindestens

so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat.

In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurückgewiesen. Gleichwohl hat der BFH festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Rechtsprechung des BFH die aktuelle und die künftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird. Laut BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

Hinweis: Seit 2005 wird die Rentenbesteuerung schrittweise auf eine „nachgelagerte“ Besteuerung umgestellt. Im Rahmen einer 35-jährigen Übergangsphase wird der Steuerzugriff nach und nach ausgedehnt. Während bei Rentenbeginn bis 2005 nur 50 % der Rente besteuert werden, müssen Neurentner ab 2040 ihre gesamte Rente versteuern. Im Gegenzug werden die Beiträge zur Altersvorsorge schrittweise in steigender Höhe steuerfrei gestellt.

Schneeballsystem

Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer

Ein **betrogener Anleger** muss Kapitaleinkünfte aus einem betrügerischen Schneeballsystem regelmäßig nicht versteuern, wenn der Schuldner der Kapitaleinkünfte zwar Kapitalertragsteuer einbehalten, aber nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Hinweis: Kapitaleinkünfte aus vorgetäuschten Gewinnen (im Rahmen eines Schneeballsystems) unter-



liegen der Besteuerung, wenn der Anleger über diese Gewinne theoretisch hätte verfügen können und der Schuldner der Kapitalerträge einer Auszahlungsbite gefolgt wäre – er also zum damaligen Zeitpunkt leistungsbereit und -fähig war. Dies gilt auch, wenn das Schneeballsystem zu einem späteren Zeitpunkt zusammenbricht und der Anleger sein Geld verliert. In diesem Fall muss der Anleger also nicht nur sein eingesetztes Kapital verloren geben, sondern obendrein auch noch Steuern auf seine Scheingewinne zahlen.

Laut BFH ist nicht nur bei der Besteuerung der Scheinrenditen auf die **subjektive Sicht des Anlegers** abzustellen, sondern auch bei der Frage, ob die steuerliche Abgeltungswirkung für die vom Betreiber des Schneeballsystems einbehaltene Kapitalertragsteuer eintritt. Konnte der betrogene Anleger davon ausgehen, dass die Scheinrenditen dem Steuerabzug unterlegen haben, ist die Einkommensteuer also abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Betrüger die Kapitalertragsteuer nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat und keine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz hatte. Die Scheinrenditen sind dem Anleger in diesem Fall allerdings in voller Höhe, also auch unter Berücksichtigung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, zugeflossen, da der Einbehalt für Rechnung des Anlegers als Gläubiger der Kapitalerträge erfolgt ist.

Transparenzregister

Meldepflicht zum Transparenzregister und Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion

Durch das am 01.08.2021 in Kraft getretene Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) haben sich im Hinblick auf die Meldepflichten zum Transparenzregister erhebliche Änderungen ergeben. Insbesondere betrifft dies den Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion, auf die sich bislang viele Gesellschaften berufen konnten, für die nun Handlungsbedarf besteht.

Gemäß § 20 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen grundsätzlich seit Oktober 2017 verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden.

Bislang griff zugunsten vieler Unternehmen die sog. Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG ein, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt galt, wenn sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus anderen Registern (insbesondere dem Handelsregister) ergeben.

Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz ändert sich die bisherige Regelung, da der Gesetzgeber das Transparenzregister von einem sog. Auffangregister zu einem sog. Vollregister aufgewertet hat.

Dies bedeutet, dass nun alle erfassten Rechtseinheiten verpflichtet sind, ihren wirtschaftlich Berechtigten aktiv an das Transparenzregister mitzuteilen – unabhängig davon, ob sich diese bereits aus anderen Registern ergeben.

Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Angaben sind von erheblicher Bedeutung, da eine fehlerhafte oder unterlassene Eintragung ein hohes Bußgeld nach sich ziehen kann. M. a. W. sind also alle Unternehmen bzw. Rechtseinheiten, die bislang auf eine Eintragung im Transparenzregister verzichten konnten, nunmehr gezwungen, entsprechende Meldungen abzugeben.

Je nach Rechtsform werden den Rechtseinheiten, die von dieser Änderung betroffen sind, unterschiedliche Umsetzungsfristen für eine Eintragung eingeräumt.

Für AG, SE und KGaA muss die Eintragung bis spätestens zum **31.03.2022**, für GmbH, Genossenschaften, europäische Gesellschaften oder Partnerschaften spätestens bis zum **30.06.2022** und in allen anderen Fällen spätestens bis zum **31.12.2022** erfolgen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Übergangsregelungen nur auf solche Rechtseinheiten Anwendung finden, die nicht schon nach der bisherigen Gesetzeslage zur Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet waren. Sollte dies der Fall sein, d.h. eine (korrekte) Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister entgegen der bisherigen Gesetzeslage noch nicht erfolgt sein, muss die Mitteilung unverzüglich erfolgen. Auch Rechtseinheiten, die ab dem 01.08.2021 neu errichtet wurden oder werden, profitieren nicht von den Übergangsregelungen und müssen ihren



wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich nach Errichtung zum Transparenzregister melden.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Buchwertübertragung

Zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich

Ein ganz alltäglicher Fall: Ein an einer Personengesellschaft beteiligter Mitunternehmer möchte sich zur Ruhe setzen und seine **Beteiligung** an die Tochter oder den Sohn **verschenken**. Um auch im Alter versorgt zu sein, soll das Grundstück, das an die Personengesellschaft vermietet ist, nicht mitübertragen werden. Es soll vielmehr beim Übertragenden verbleiben und weiterhin an die Personengesellschaft vermietet werden.

Dass bei solch einer Entnahme des Grundstücks dessen **stille Reserven** aufzudecken und zu versteuern sind, ist klar. Die Frage ist, ob der verbleibende Mitunternehmeranteil zum Buchwert (also ohne Aufdeckung stiller Reserven) auf die Kinder übertragen werden kann. Das hängt entscheidend vom zeitlichen Zusammenhang ab: Je näher der Zeitpunkt der Grundstücksentnahme am Zeitpunkt der Anteilsübertragung liegt, desto höher ist das Risiko, dass sämtliche stillen Reserven aufgedeckt werden müssen. Wie diese Zeitspanne zu bemessen ist, darüber stritten Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH) in den vergangenen Jahren intensiv.

Schließlich lenkte die Verwaltung ein. Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertrat 2019 folgenden Standpunkt: Eine Entnahme oder Veräußerung des Grundstücks (abstrahiert: einer wesentlichen Betriebsgrundlage) ist für die Buchwertfortführung des Mitunternehmeranteils unschädlich, wenn sie **vor der Übertragung** des Gesellschaftsanteils stattfindet und auch nicht am selben Tag wie die Anteilsübertragung.

Den letzten Punkt hat zwischenzeitlich der BFH abgesegnet und darüber hinaus präzisiert: Maßgeblich sei nicht, dass die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen und des Gesell-

schaftsanteils am selben Tag erfolge, sondern **zum selben Zeitpunkt**. Die kritische Zeitspanne ist also aus Sicht des BFH deutlich kürzer.

Beispiel: Vater und Sohn schließen zwei Notarverträge, die gleichzeitig beurkundet werden. Mit Wirkung zum 29.11.2021, 11 Uhr, soll das Grundstück entnommen werden, mit Wirkung zum 29.11.2021, 12 Uhr, soll der Anteil auf den Sohn übertragen werden.

Auch wenn die Übertragung taggleich erfolgt, erfolgt sie doch nicht zum selben Zeitpunkt. Nach Auffassung des BFH kann der Anteil also ohne Aufdeckung der stillen Reserven auf den Sohn übertragen werden.

Kürzlich hat sich das BMF der Meinung des BFH angeschlossen. Es hat diese Urteilsgrundsätze in seine aktualisierte Verwaltungsanweisung zur Buchwertübertragung von betrieblichen Gesamtheiten übernommen.

Hinweis: Bei der Vertragsgestaltung ist in solchen Konstellationen besonderes Augenmerk auf die jeweiligen Übertragungszeitpunkte zu legen. Wir beraten Sie gerne.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Verdeckte Gewinnausschüttung

Eine bloße Möglichkeit zur Nutzung reicht aus

Wer als Gesellschafter einer GmbH deren Vermögen (z.B. eine Immobilie) unentgeltlich oder vergünstigt nutzt, muss diesen Vorteil als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) versteuern. Das Finanzgericht Hessen (FG) hat entschieden, dass selbst dann eine vGA zu versteuern ist, wenn man das **Vermögen nicht tatsächlich nutzt**, sondern nur die Möglichkeit der Nutzung besteht.

Im Streitfall waren die Kläger, ein Ehepaar, jeweils hälftige Anteilseigner zweier spanischer Kapitalgesellschaften. Diese wiederum waren gemeinsame Eigentümerinnen einer in Spanien gelegenen (Ferien-)Wohnung. Nachdem die Kläger die Wohnung zunächst zu eigenen Wohnzwecken genutzt hatten, zogen sie aus und boten die Immobilie in



den Streitjahren zum Verkauf an. Die Verkaufsbemühungen zogen sich von 2007 bis 2013 (Verkaufsjahr) hin. In diesen Jahren nutzte das Ehepaar die Wohnung ganz vereinzelt und nur an wenigen Tagen, um den Verkaufsprozess zu fördern. Ansonsten stand die Wohnung während der Verkaufsphase leer.

Das Finanzamt forderte die Kläger auf, ihre **Verkaufsbemühungen nachzuweisen**. Dem kamen sie nach, indem sie einen Maklervertrag aus dem Jahr 2008 und zwei E-Mails des Maklerunternehmens von 2008 und 2013 vorlegten. Weitere Verkaufsbemühungen aus der Zwischenzeit konnten sie nicht belegen. Diesen Umstand erachtete das FG – wie das Finanzamt – als Begründung dafür, dass eine Möglichkeit bestand, die Immobilie selbst zu nutzen. Dass eine tatsächliche Nutzung nicht bzw. in nur sehr geringem Umfang erfolgt sei, könne die vGA nicht beseitigen.

***Hinweis:** Das Verfahren ist zur Revision vor dem Bundesfinanzhof anhängig.*

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Minijobs

Welche Fallstricke bei Ferienjobs zu beachten sind

Wer Schüler für Ferienjobs beschäftigt, sollte sich vorab mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen. Hier gilt:

- Jugendliche dürfen in der Regel erst ab einem Alter von **15 Jahren** arbeiten (für höchstens acht Stunden pro Tag). Eine Ausnahme gilt für Schüler ab **13 Jahren**, wenn die Einwilligung der Eltern (für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden) vorliegt und die ausgeübte Tätigkeit altersgerecht ist.
- Bei einem **450-€-Minijob** überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht die Grenze von 450 € im Monat. Die Verdienstgrenze liegt bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung also bei maximal 5.400 € pro Jahr.

- Ein **kurzfristiger Minijob** ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht (z.B. Weinleser). Die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt (bzw. vom 01.03. bis zum 31.10.2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage).

Für kurzfristige Minijobs fallen keine Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** an – weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Anders ist das bei 450-€-Minijobs, denn diese sind rentenversicherungspflichtig. Arbeitnehmer haben allerdings die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu müssen sie dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass sie auf die Rentenversicherung verzichten.

Für kurzfristige Minijobs fallen grundsätzlich keine Beiträge zur **gesetzlichen Krankenversicherung** an – weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Bei einem 450-€-Minijob führen Arbeitgeber dagegen Krankenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab. Durch die Beiträge entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis. Die Arbeitnehmer können daraus also keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb müssen sich Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn sie nicht bereits durch ihre Haupttätigkeit oder durch eine Familienversicherung abgesichert sind.

Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen sich bei den Löhnen an den **gesetzlichen Mindestlohn** halten. Ab dem 01.07.2021 beträgt dieser 9,60 € (9,50 € bis 30.06.2021) pro Stunde, so dass sich dann eine Maximalstundenzahl von 46,88 monatlich ergibt.

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können entweder individuell nach der Steuerklasse der Minijobber oder mit einer pauschalen **Lohnsteuer** versteuert werden.



5. ... FÜR HAUSBESITZER

Verbilligte Wohnraumüberlassung

Vergleichsmiete muss vorrangig aus Mietspiegel abgeleitet werden

Bei einer verbilligten Vermietung von Wohnraum ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn die tatsächliche Miete unterhalb eines Schwellenwerts von 50 % der ortsüblichen Marktmiete liegt (bis einschließlich 2020: unterhalb von 66 %). Nur die auf den **entgeltlich vermieteten Teil** der Wohnung entfallenden Werbungskosten sind von den Mieteinnahmen abziehbar.

Wer bei vollem Werbungskostenabzug verbilligt vermieten möchte, muss verlässlich und belastbar die ortsübliche Marktmiete ermitteln, anhand derer sich die 50- bzw. 66-%-Schwelle berechnen lässt. Daran ist dann die Höhe der tatsächlichen Miete auszurichten. Denn geht das Finanzamt später von einer höheren Vergleichsmiete aus als der Vermieter, kann es im Nachhinein zur **Kürzung der Werbungskosten** kommen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die ortsübliche Marktmiete vorrangig dem **örtlichen Mietspiegel** zu entnehmen ist. Sind darin Rahmenwerte genannt, kann auf den unteren Wert zurückgegriffen werden. Mit diesem Urteil erhielt eine Vermieterin recht, die eine Wohnung verbilligt an ihre Tochter vermietet hatte.

Das Finanzamt hatte die Vergleichsmiete aus der Miete abgeleitet, die die Vermieterin bei der Vermietung einer anderen Wohnung im selben Haus (an Dritte) erzielte. Dieser Vergleichsberechnung hat der BFH eine Absage erteilt. Der Mietspiegel könne nur dann außer Acht gelassen werden, wenn er nicht regelmäßig an die Marktentwick-

lung angepasst werde, fehlerhaft oder nicht auf ein Mietobjekt anwendbar sei. In allen anderen Fällen sei er jedoch **die erste Wahl**, um die ortsübliche Marktmiete zu bestimmen.

***Hinweis:** In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht nun die Marktmiete bzw. Entgeltlichkeitsquote auf der Grundlage des Mietspiegels errechnen, sodass es der Vermieterin möglicherweise gelingt, eine vollentgeltliche Vermietung samt ungekürztem Werbungskostenabzug durchzusetzen.*

Vereinfachungsregelung

Neuigkeiten für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen

Das Bundesfinanzministerium hat für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke eine Vereinfachungsregelung geschaffen: Sie können ihren Betrieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen. Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen können dann aus den Einkommensteuerbescheiden wieder herausgenommen werden. Möglicherweise ergeben sich auch Steuererstattungen.

Von der Neuregelung können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW profitieren. Zudem müssen die Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sein.

***Hinweis:** Wir prüfen gerne für Sie, ob sich ein solcher Antrag für Sie lohnt.*

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de